

Genossenschaft auVert

Statuten

	1. Name, Sitz und Zweck
Art. 1 Name, Sitz	Unter dem Namen «Genossenschaft auVert» besteht eine Genossenschaft mit Sitz in 3150 Schwarzenburg gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), Art. 828ff.
Art. 2 Zweck	<p>Die Genossenschaft bezweckt für ihre Mitglieder und die Bewohner*innen der Region in gemeinsamer Selbsthilfe landwirtschaftliche Produkte von hoher Qualität bereitzustellen – bei gleichzeitiger Sorge um unsere Lebensgrundlagen, speziell um den Boden.</p> <p>Der Anbau erfolgt nach den Erkenntnissen und Richtlinien der BioSuisse.</p> <p>Die Genossenschaft hat die Möglichkeit, Handel mit weiteren Produkten zu betreiben. Zur Erreichung des Zwecks kann die Genossenschaft auch Güter oder Land erwerben.</p> <p>Darüber hinaus ist es im Sinne der Genossenschaft, Kooperationen für soziale und bildungsfördernde Projekte einzugehen.</p>
	2. Leitsätze
Art. 3 Leitsätze	<p>Der Respekt vor dem Lebendigen und die Pflege seiner Grundlagen stehen im Zentrum unserer Aktivitäten.</p> <p>Wir möchten ein resilientes System schaffen. Dabei sind Nähe und Verbindlichkeit wichtige Faktoren und zentrale Werte unserer Genossenschaft. Indem wir Räume für Begegnungen schaffen stärken wir die Beziehungen untereinander und den Bezug zu unseren natürlichen Grundlagen.</p> <p>Mit der Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus wollen wir eine Alternative zur industrialisierten, ressourcenintensiven Landwirtschaft aufzeigen.</p> <p>Boden ist das höchste Gut, das wir haben. Durch unsere Ansprüche und ändernde Klimabedingungen steigt der Druck auf diese wertvolle Ressource weiter. Um auf den unschätzbaren Wert eines nachhaltigen</p>

	<p>Gemüseanbaus aufmerksam zu machen, setzen wir uns ein für eine aktive Wissensvermittlung und fördern den gemeinsamen Dialog.</p> <p>Uns ist wichtig, dass alle Menschen ihren Platz finden. Wir begrüßen Kooperationen mit Projekten, die Menschen in schwierigen Lebenssituationen Selbstvertrauen, Mut und Zuversicht schenken.</p>
	<p>3. Mitgliedschaft</p>
<p>Art. 4 Mitgliedschaft, Beitritt</p>	<p>Genossenschafter*innen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen identifizieren und mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 150 übernehmen.</p> <p>Wer eine Mitgliedschaft beantragt (schriftlich), erklärt sich mit den Statuten und dem Betriebsreglement einverstanden. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid des Vorstands.</p>
<p>Art. 5 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft</p>	<p>Der Austritt aus der Genossenschaft ist immer zum 30. Juni unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person.</p> <p>Wer austritt hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert. Es besteht kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel spätestens drei Jahre nach Austritt.</p>
<p>Art. 6 Ausschluss</p>	<p>Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen (OR Art. 846). Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.</p>
<p>Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>Die Mitglieder der Genossenschaft sind das Rückgrat des Betriebes. Sie tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Mitdenken und Mitarbeit zum Gelingen des Betriebes bei. In Zeiten von grossem Arbeitsanfall bilden die Genossenschafter*innen einen Pool von Menschen, die die Betriebsgruppe um Hilfe anfragen kann.</p>
	<p>4. Generalversammlung</p>
<p>Art. 8 Kompetenzen der GV</p>	<p>Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft. – Festsetzung und Änderung des Betriebsreglements. – Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses. – Genehmigung des Budgets

	<ul style="list-style-type: none"> – Wahl des Vorstandes (Betriebsgruppe) und der Kontrollstelle bzw. allfällige Revisionsstelle. – Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind. <p>Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind.</p>
Art. 9 Organisation der GV	<p>Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der Genossenschafter*innen verlangt oder der Vorstand sie einberuft.</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt.</p>
Art. 10 Stimmrecht	<p>Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter*innen. Jede*r Genossenschafter*in hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.</p>
Art. 11 Beschlussfähigkeit	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.</p>
Art. 12 Wahlen, Abstimmungen	<p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst.</p>
	<p>5. Verwaltung</p>
Art. 13 Wahl	<p>Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus einer Betriebsgruppe mit mindestens vier Personen, wovon eine Person der/die Geschäftsleiter*in und mindestens eine Person Produzent*in ist. Die Mitglieder der Verwaltung werden alle vier Jahre von der Generalversammlung gewählt.</p>
Art. 14 Beschlussfähigkeit	<p>Die Verwaltung konstituiert sich selbst und gemäss dem Betriebsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.</p>
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung	<p>Die Verwaltung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einberufung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse – Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien – Vertretung der Genossenschaft nach Aussen und Kommunikation nach Innen und Aussen – Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern – Koordination der eigenen Tätigkeiten

	<ul style="list-style-type: none"> - Führung der Kasse und der Buchhaltung - Nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgetvorschlags für die Generalversammlung - Personalverantwortung - Sicherstellung von engem Kontakt zu den Kooperationspartner*innen - Anlaufstelle bei internen Konflikten - Alle weiteren Aufgaben, die für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft sowie aus Vereinbarungen mit Kooperationspartner*innen anfallen. - Die Verwaltung koordiniert die Funktionsbereiche, führt die Geschäfte und vertritt die Genossenschaft nach aussen, soweit diese Aufgaben nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Verwaltung trägt für die Führung und die Verwaltung der Genossenschaft die Gesamtverantwortung. Die Verwaltungstätigkeit wird durch das Betriebsreglement näher bestimmt.
Art. 16 Unterschriftsberechtigung	Alle Mitglieder der Verwaltung führen Kollektivunterschrift zu zweien. Die Verwaltung beschließt über die Zeichnungsberechtigung von Angestellten oder Beauftragten der Genossenschaft und wird im Betriebsreglement näher bestimmt.
	6. Kooperationspartner*innen
Art. 17 Kooperationsvereinbarungen	Zur Erfüllung ihres Zwecks schliesst die Genossenschaft im Sinne der solidarischen Landwirtschaft Kooperationsvereinbarungen ab, aktuell mit dem Pächter des landwirtschaftlichen Biohof-Betrieb Wengerhof in Schwarzenburg (=Kooperationspartner*in).
	7. Anstellungsverhältnisse
Art. 18 Geschäftsleitung	Die Geschäftsleiter*in ist Mitglied der Genossenschaft und Mitglied der Betriebsgruppe. Darüber hinaus ist sie mit der Genossenschaft durch einen Arbeitsvertrag mit der Genossenschaft verbunden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung werden im Betriebsreglement näher umschrieben.
Art. 18 Produzent*innen	Die Produzent*innen sind Mitglieder der Genossenschaft. Darüber hinaus sind sie mit der Genossenschaft durch einen Produktionsvertrag verbunden. Der Inhalt des Vertrages wird von der Verwaltung und dem/der Produzent*in bestimmt; die Rechte und Pflichten der Produzent*innen werden im Betriebsreglement wie im Produktionsvertrag näher umschrieben. Ziel ist in jedem Fall eine faire Entlohnung der Produzent*innen und die Deckung der Produktionskosten.
Art. 19 Mitarbeiter*innen	Die Verwaltung kann im Rahmen des Budgets Mitarbeiter*innen und Auszubildende einstellen. Näheres regelt das Betriebsreglement.

	8. Revisionsstelle
Art. 20	<p>Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision (OR Art. 727a)</p> <p>Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen. Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 10 % der Genossenschafter; – Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten; – Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.
	9. Finanzen
Art. 21 Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter*innen ist ausgeschlossen.
Art. 22 Finanzielle Mittel der Genossenschaft	<p>Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 150, auf den jeweiligen Namen lautend. – Darlehen und Schenkungen.
Art. 23 Anteilsscheine	Jede*r Genossenschafter*in zeichnet mindestens einen Anteilschein.
Art. 24 Verwendung des Reinertrages	Der Reinertrag ist zweckgebunden und verbleibt in der Genossenschaft. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Verwaltung.
Art. 25 Entschädigung der Organe	Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Die Verwaltungsmitgliedersmitglieder, sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.
Art. 26 Buchführung	Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
	10. Schlussbestimmungen

Art. 27 Betriebsreglement	Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes werden durch ein Betriebsreglement näher bestimmt.
Art. 28 Auflösungsbeschluss	Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschafter*innen.
Art. 29 Verwertung des Vermögens	Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheinen zum Nennwert verbleibt, wird der Stiftung Vision Permacultura übertragen.
Art. 30 Liquidationsabwicklung	Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.
Art. 31 Mitteilungen	Publikationsorgane der Genossenschaft sind der amtliche Anzeiger für die Gemeinde Schwarzenburg sowie das schweizerische Handelsamtsblatt (OR Art. 931.ff).
Art. 32 Inkrafttreten	Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2022 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Schwarzenburg, den 14. Februar 2022

Für die Genossenschaft

Mirjam Richter, Vorsitzende & Mitglied der Verwaltung